

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 68/05

12. Juli 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-304/02

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Französische Republik

DER GERICHTSHOF VERURTEILT ERSTMALS EINEN MITGLIEDSTAAT WEGEN EINES SCHWERWIEGENDEN UND BESTÄNDIGEN VERSTOSSES GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT ZUR ZAHLUNG SOWOHL EINES ZWANGSGELDS ALS AUCH EINES PAUSCHALBETRAGS

Frankreich wird verurteilt, wegen Verstoßes gegen seine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen im Fischereisektor einen Pauschalbetrag von 20 000 000 Euro und für jedes weitere Halbjahr, an dessen Ende es seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ein Zwangsgeld von 57 761 250 Euro zu zahlen.

1991 entschied der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf Antrag der Kommission, dass Frankreich von 1984 bis 1987 das Gemeinschaftsrecht dadurch verletzt hatte, dass es keine Kontrollen durchgeführt hatte, die die Beachtung der gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände gewährleisteten¹. Im Anschluss an Inspektionen bestimmter französischer Häfen in den folgenden elf Jahren war die Kommission der Ansicht, dass Frankreich seinen Verpflichtungen noch immer nicht in vollem Umfang nachgekommen sei, da es den Verkauf untermaßiger Fische dulde und bei der Verfolgung von Verstößen weiterhin eine permissive Haltung einnehme. Aus diesem Grund hat sie den Gerichtshof ersucht, festzustellen, dass Frankreich seine Verpflichtung verletzt hat, dem Urteil von 1991 nachzukommen, und Frankreich zur Zahlung eines Zwangsgelds in Höhe von 316 500 Euro pro Tag des Verzugs bei der Durchführung dieses Urteils zu verurteilen.

Der Fortbestand der Vertragsverletzung Frankreichs

Der Gerichtshof stellt fest, dass der maßgebende Zeitpunkt für die Beurteilung der Vertragsverletzung im August 2000 liegt, als die Frist ablief, die in der mit Gründen versehenen ergänzenden Stellungnahme der Kommission gesetzt wurde, und dass bei der Prüfung des Antrags der Kommission auf Verhängung eines Zwangsgelds auch zu klären ist,

¹ Urteil vom 11. Juni 1991 in der Rechtssache C-64/88 (Kommission/Frankreich, Slg. 1991, I-2727).

ob diese Vertragsverletzung bis zur Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof angedauert hat.

Der Fortbestand einer Praxis des **Verkaufs untermaßiger Fische** bei Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen ergänzenden Stellungnahme der Kommission gesetzt wurde, und das **Fehlen eines wirksamen Eingreifens** der nationalen Behörden vermochten die Ziele der Gemeinschaft in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen ernsthaft zu beeinträchtigen. Die Ähnlichkeit und die Wiederholung dieser Sachverhalte sind die Folge **einer strukturellen Unzulänglichkeit** der von den französischen Behörden getroffenen Maßnahmen; sie haben es versäumt, **die nach der Gemeinschaftsregelung vorgeschriebenen wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Kontrollen vorzunehmen**. Im August 2000 hatte Frankreich somit nicht alle Maßnahmen ergriffen, die sich aus dem Urteil von 1991 ergeben. Außerdem zeigen die zum Zeitpunkt der Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof verfügbaren Informationen, dass erhebliche Mängel fortbestanden.

Die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen die Gemeinschaftsregelung mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden, ist im Fischereisektor von grundlegender Bedeutung. Bei Ablauf der gesetzten Frist bestand aber die Praxis der nationalen Behörden fort, Verstöße, die sie hätten feststellen müssen, nicht zu erfassen und keine Protokolle zu erstellen. Dadurch haben sie gegen ihre Verfolgungspflicht nach der Gemeinschaftsregelung verstoßen. Außerdem wurden zum Zeitpunkt der Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof nicht alle festgestellten Verstöße verfolgt, und nicht bei allen verfolgten Verstößen wurden abschreckende Sanktionen verhängt.

Die Kumulierung der finanziellen Sanktionen

Sowohl das Zwangsgeld als auch der Pauschalbetrag im Sinne des EG-Vertrags sollen einen säumigen Mitgliedstaat veranlassen, ein Vertragsverletzungsurteil durchzuführen, und damit die wirksame Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleisten. Die Verhängung eines Zwangsgelds ermöglicht es, einen Mitgliedstaat zu veranlassen, eine Vertragsverletzung, die ohne eine solche Maßnahme die Tendenz hätte, sich fortzusetzen, so schnell wie möglich abzustellen; die Verhängung eines Pauschalbetrags beruht mehr auf der Beurteilung der Folgen einer Nichterfüllung der Verpflichtungen des Mitgliedstaats für die privaten und öffentlichen Interessen, insbesondere wenn die Vertragsverletzung seit dem Urteil, mit dem sie ursprünglich festgestellt wurde, lange Zeit fortbestanden hat. Der Gerichtshof entscheidet daher, **dass es möglich ist, beide Arten von Sanktionen gleichzeitig zu verhängen, insbesondere wenn die Vertragsverletzung sowohl von langer Dauer war als auch die Tendenz hat, sich fortzusetzen**.

Die Verwendung der Konjunktion „oder“ im EG-Vertrag² zwischen den beiden vorgesehenen Sanktionsarten ist unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, in dem sie verwendet wird, und des mit dem EG-Vertrag verfolgten Zweckes in einem kumulativen Sinne zu verstehen. Die Tatsache, dass in früheren Rechtsachen keine solche Kumulierung von Maßnahmen vorgenommen wurde, stellt kein Hindernis für ihre spätere Vornahme dar, wenn dies im Hinblick auf Art, Schwere und Fortdauer der festgestellten Vertragsverletzung angemessen erscheint.

² Artikel 228 Absatz 2 EG.

Der nicht von der Kommission vorgeschlagene Pauschalbetrag

Zu dem Argument, dass die Kommission die Verhängung eines Pauschalbetrags nicht vorgeschlagen habe, stellt der Gerichtshof fest, dass er in Ausübung seiner Rechtsprechungsfunktion zu prüfen hat, inwieweit die Lage in dem Mitgliedstaat dem ursprünglichen Urteil entspricht, ob eine schwerwiegende Vertragsverletzung fortbesteht, **ob die Verhängung einer finanziellen Sanktion zweckmäßig ist und welche Sanktion am besten den Umständen angepasst ist**. Diese Prüfung ist der politischen Sphäre entzogen.

Die im vorliegenden Fall angemessenen finanziellen Sanktionen

In Anbetracht von Dauer und Schwere des Verstoßes sowie der Zahlungsfähigkeit Frankreichs verurteilt der Gerichtshof diesen Mitgliedstaat, ab heute für jeden Sechsmonatszeitraum, an dessen Ende das Urteil von 1991 noch nicht vollständig durchgeführt ist, **ein Zwangsgeld in Höhe von 57 761 250 Euro** zu zahlen. Dieser Betrag entspricht dem von der Kommission vorgeschlagenen Zwangsgeld, berechnet auf halbjährlicher Basis.

Außerdem hält der Gerichtshof angesichts der Tatsache, dass die Vertragsverletzung seit dem Urteil, mit dem sie ursprünglich festgestellt wurde, fortbestanden hat, und im Hinblick auf die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen die Verurteilung zur Zahlung **eines Pauschalbetrags in Höhe von 20 000 000 Euro** für geboten.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in allen Sprachen verfügbar.

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen

Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,

Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,

oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956